



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung

Master of Science (M.Sc.)

Digitalization & Sustainability

Vom 15.07.2024

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3, § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) sowie § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen mit Beschluss vom 05.07.2024 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.07.2024 zugestimmt.

Zielsetzung

Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen oder Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium, den Erwerb des akademischen Grads „Master of Science“ zu ermöglichen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu bearbeiten. Dabei setzt das Programm einen klaren Fokus auf die Themengebiete Nachhaltigkeit und Technologie/Digitalisierung sowie die Schnittstelle aus diesen beiden Bereichen. Typische Berufsbilder und Branchen, die sich stark durch diese beiden Treiber verändern, sind zum Beispiel die nachhaltige und „smarte“ Infrastruktur von morgen oder die Rolle des Einkäufers, der künftig resiliente und nachhaltige, digital steuerbare Lieferketten mit aufbauen muss. Für diese konkreten Transformationsfelder werden Wahlmodule angeboten, die die aktuellen Herausforderungen bestimmter Branchen und/oder Berufsbilder transparent machen und so ein praxisnahes und -orientiertes Studium ermöglichen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Bereich „Digitalization & Sustainability“.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein qualifizierter Studienabschluss in einem facheinschlägigen Studiengang mit 210 Leistungspunkten nach ECTS. Als facheinschlägiges Studium werden angesehen:
 - Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, mathematische und technische Studiengänge
 - Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften
 - Studiengänge der Informatik
 - Studiengänge der Naturwissenschaften
 - Studiengänge der Rechtswissenschaften
 - Zu den oben genannten, als äquivalent zuzuordnende Studiengänge. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung bzw. ein oder mehrere Beauftragte aus diesem Gremium, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt

2. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgesprächs. Die Evaluationspunkte des Auswahlgesprächs beziehen sich auf drei Kriterien:
 - (1) Kommunikationsfähigkeiten und Teamorientierung
 - (2) Ziel- und Leistungsorientierung
 - (3) Fragestellungen der Nachhaltigkeit sowie DigitalisierungDie drei Kriterien werden durch modulverantwortliche Professoren des Studienprogramms in Form von offenen Fragestellungen an die Teilnehmer getestet. Die einzelnen Kriterien müssen jeweils mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die drei Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Machen Bewerberinnen oder Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung gestattet werden, dass die Zeit für das Auswahlgespräch angemessen verlängert wird oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Durchführung des Auswahlgesprächs bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

3. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit mit einem Arbeitsumfang, der ein berufsbegleitendes Studium in der vorgesehenen Organisationsform zulässt.
4. gute Beherrschung der englischen Sprache mit mindestens Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und der deutschen Sprache (gemäß der Sprachensatzung der Hochschule Reutlingen).
5. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme am vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation © Reutlingen University.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem Bachelorstudium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Im Übrigen müssen die Bewerber, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul „Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“ ableisten. Die Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der 30 ECTS entsprechenden Qualifikationen. Das Modul ist unbenotet.

(3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form zur akademischen und beruflichen Laufbahn
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums
 3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen oder einen Nachweis der Selbständigkeit
 5. Nachweis über die geeignete Vorbereitung zur Externenprüfung (über die Anerkennung des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss)
 6. Nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
 7. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER), nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module und die Anrechnung der Prüfungsleistungen sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Eine Übersicht und Beschreibung der Module sind im Modulhandbuch zu finden.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten durch hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach den ECTS Punkten in den im Anhang befindlichen Tabellen berechnet.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 50 ECTS Leistungspunkten und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master Thesis erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Der Umfang soll im Regelfall zwischen 25.000 und 30.000 Wörtern liegen.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden und bei Befürwortung durch den Betreuer, kann der Prüfungsausschuss die Master Thesis in englischer Sprache zulassen. Zusätzlich sind eine elektronische Version der Master Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und beträgt 45 Minuten. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master Thesis.
- (5) Jeder Prüfer vergibt eine Note für die schriftliche Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls Master Thesis setzt sich zu 2/3 aus

den gemittelten Noten für die schriftliche Master Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Kolloquium zusammen.

- (6) Ist das Modul Master Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen, für welchen 90 ECTS Leistungspunkte erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module (siehe Tabelle 1) bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese wird jeweils separat für die beiden Abschlüsse gebildet und basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 9 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seit der Zulassung der Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung beschließen.

§ 10 Wahlfächer

- (1) Für die Module Wahlfach 1 -4 sind die zu wählenden Module in Tabelle 2 aufgeführt.
- (2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 hinzugefügt werden.
- (3) Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Für die Durchführung eines Wahlfachmoduls ist eine Mindestteilnehmerzahl von vier Personen erforderlich.
- (4) Der Wechsel eines Wahlfachs ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Versuch unternommen hat.


§ 11 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogrammes, die ab dem Sommersemester 2025 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, den 15.07.2024



Prof. Dr. Henrik Brumme,
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan Master of Science Digitalization & Sustainability
(mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkte)

Code	Modul <i>English title</i>	ECTS Credits	Art der Benotung ¹	Prüfungsform
M1	Geschäftsmodellentwicklung und Produktinnovation <i>Business Models and Product Innovation</i>	5	b	PA
M2	Nachhaltigkeitsmanagement <i>Sustainability Management</i>	5	b	RE
M3	Digitalisierungstechnologien <i>Digitalization Technologies</i>	8	b	CA + KL
M4	Wahlpflichtmodul 1	3	b	Siehe Tabelle 2
M5	Futures Thinking und Zukunft der Arbeit <i>Futures Thinking and Future of Work</i>	5	b	RE
M6	Nachhaltigkeitsregulatorik und Reporting <i>Sustainability Regulation and Reporting</i>	5	b	KL
M7	Software Entwicklung und Digitale Entwicklungstools <i>Software Development and Digital Development Tools</i>	8	b	PA
M8	Wahlpflichtmodul 2	3	b	Siehe Tabelle 2
M9	Digitalisierung und Leadership <i>Digitalization and Leadership</i>	5	b	HA
M10	Sustainable und Smart Technologies <i>Sustainable and Smart Technologies</i>	5	b	RE
M11	Advanced Technologies I <i>Advanced Technologies I</i>	5	b	PA
M12	Wahlpflichtmodul 3	3	b	Siehe Tabelle 2
M13	Wahlpflichtmodul 4	3	b	Siehe Tabelle 2
M14	Masterthesis Master`s Thesis	27	b	MT

KL – Klausur RE – Referat HA – Hausarbeit MT – Master Thesis
MP – Mündliche Prüfung PA – Projektarbeit CA – Continuous Assessment

¹ b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 2: Module für Wahlfach 1, 2, 3 und 4

Code	Modul <i>English title</i>	ECTS Credits	Art der Benotung	Prüfungsform
WPM1	Bauprojekt- und Prozessmanagement <i>Construction Project- and Process Management</i>	3	b	PA
WPM2	Digitalisierungsprojektmanagement <i>Digitalization Project Management</i>	3	b	PA
WPM3	Einkaufs- und Beschaffungsprozessmanagement <i>Purchasing and Supply Process Management</i>	3	b	PA
WPM4	Real Estate Management <i>Real Estate Management</i>	3	b	HA
WPM5	Data Management und Data Science <i>Data Management and Data Science</i>	3	b	HA
WPM6	Purchasing Management and Finance <i>Purchasing Management and Finance</i>	3	b	HA
WPM7	Nachhaltige Infrastruktur <i>Sustainable Infrastructure</i>	3	b	RE
WPM8	Advanced Technologies II <i>Advanced Technologies II</i>	3	b	RE
WPM9	International Negotiation and Soft Skills <i>International Negotiation and Soft Skills</i>	3	b	RE
WPM10	Exkursion <i>Excursion</i>	3	b	PA

KL – Klausur RE – Referat HA – Hausarbeit MT – Master Thesis
MP – Mündliche Prüfung PA – Projektarbeit CA – Continuous Assessment

¹ b = benotet, u = unbenotet